

# RS Vwgh 1995/5/2 95/02/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

FrG 1993 §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/07 94/02/0517 1

## Stammrechtssatz

Es stellt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides betreffend die Anordnung der Schubhaft dar, wenn die belangte Behörde in der Begründung ausführt, die BH habe die Schubhaft gegen den Fremden verhängt, weil "beabsichtigt sei", ein Aufenthaltsverbot zu erlassen. Mit dieser Wendung ist vor dem rechtlichen Hintergrund des § 41 Abs 1 FrG 1993 nicht anderes als die freie Wiedergabe der in dieser Gesetzesstelle normierten Voraussetzung der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu verstehen. Das schadet auch nicht unter dem Gesichtspunkt, daß gegen den Fremden eine durchsetzbare Ausweisung bestanden hat und die Schubhaft demnach in Wahrheit zur Sicherung der Abschiebung zur Durchsetzung der Ausweisung verhängt wurde.

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

Rechtsverletzung sonstige Fälle Verweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020011.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)